

Fürst v. Schönburg noch vorschlägt, anstatt des Justizministeriums das betreffende Appellationsgericht zu nennen, mit welcher Abänderung Prinz Johann sich einverstanden erklärt.

Nachdem dieser vereinigte Vorschlag des Letzteren und des Fürsten v. Schönburg ausreichend unterstützt worden ist, wird auf die Frage: Nimmt die Kammer den vom Hrn. Justizminister gethanen Vorschlag mit dem vom Prinzen Johann und dem Fürsten v. Schönburg vorgeschlagenen Zusätze an? mit 26 Stimmen gegen 6 bejahet.

Hierauf trägt Prinz Johann darauf an, daß auch §. 28. hier mit erwähnt werden möge, weil er es, wenn §. 27. erwähnt werde, folglich bei den Patrimonialgerichten 2ter Classe die Abseßbarkeit der Gerichtsverwalter angenommen werden solle, für ganz billig halte, daß dann dem Gerichtsherrn auch die Vertretung der letzteren zur Pflicht gemacht werde.

Dagegen trägt Bürgermeister Harz darauf an, daß §. 27. gar nicht erwähnt, und folglich §. 28. nicht noch hier aufgenommen werden möge, weil auch in den §. 30. erwähnten Fällen die Unabseßbarkeit der Gerichtsverwalter als ein nothwendiges Erforderniß erscheine.

Der Vorschlag des Prinzen Johann erhält jedoch genugsame Unterstützung, und die Frage: Soll §. 27. hier erwähnt werden? wird mit 23 Stimmen gegen 9 bejahet.

Hiernächst trägt Bürgermeister Hübler darauf an, daß die Erwähnung von §. 20. wegfallen möge, welchem aber Prinz Johann und Referent v. Carlowitz unter dem Anführen widersprechen, daß §. 30. a. und b. gerade auf solche Gerichtsherrn berechnet sei, deren Gerichtsbezirke so klein seien, daß sie eine Besoldung von 200 Thln. zu gewähren nicht vermögen, worauf sodann die vom Präsidenten gestellte Frage: Soll §. 20. hier nicht erwähnt werden? mit 25 gegen 7 Stimmen bejahet wird.

Eben so wird dann die Frage: Soll §. 21. angeführt werden? einstimmig, und folgende: Soll §. 28. dem Vorschlage des Prinzen Johann gemäß angeführt werden? mit 26 Stimmen gegen 6 bejahet.

Nachdem hierauf auch der vorhin vom Kreishauptmann v. Einsiedel gestellte Antrag hinreichend unterstützt worden ist, wird demselben auf die Frage: Tritt man dem vom Mitgliede v. Einsiedel beantragten Vorbehalte bei? einstimmig beigetreten.

Bürgermeister Harz trägt darauf an, man möge, damit aus der Erwähnung des §. 28. kein Mißverständnis entstehen könne, am Schlusse von §. 30. b. ausdrücklich hinzusetzen: „Bei Patrimonialgerichten zweiter Classe findet die Vertretung des Gerichtsverwalters durch den Gerichtsherrn in der bisherigen Maße statt“, welcher Antrag Unterstützung findet.

v. Polenz wünscht, daß dann auch der Grund hinzugefügt werden möge, weil der Gerichtsverwalter hier abseßbar bleibe.

Dieser letztere Antrag erhält jedoch keine Unterstützung, und die vom Präsidenten auf die Annahme des Harz'schen

Antrags gerichtete Frage wird mit 18 gegen 14 Stimmen verneint.

Sodann aber wird die Frage: Nimmt die Kammer nunmehr §. 30. b. in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung, jedoch mit den beliebten Abänderungen an? mit 22 gegen 10 Stimmen bejahet.

Bei §. 30. c. (s. dens. Nr. 272. d. Bl. S. 2572.) erklärt Staatsminister v. Könnert die von der Deputation vorgeschlagene Abänderung für unbedenklich.

v. Polenz: Zu meiner großen Freude habe ich so eben aus der Äußerung des Hrn. Staatsministers die milde Ansicht erkannt, die Umformung der Untergerichte nicht übereilen zu wollen; es hat derselbe bemerkt, daß, wenn man früher schon die Frist von 1 Jahre zu der Vereinigung verschiedener Patrimonialgerichte zugestanden habe, denjenigen, welche mit ihren Nachbarn in diesem Zeitraum nicht einig worden wären, eine augenblickliche Abgabe an den Staat nicht wohl zuzumuthen sein würde.

— Die Auflösung oder gänzliche Umgestaltung dieses durch Jahrhunderte in unsere Verhältnisse verschlochtenen Instituts, auf langsamere zum Theil freiwilligere Weise würde aber nach meiner unmaßgeblichen Ansicht den wohlthätigen Absichten der Regierung wie der Wohlfahrt der Betheiligten entsprechen. Daher wünschte ich die Frist zur Erklärung, ob die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgegeben werden wolle, eben so weit, also auf 2 Jahr ausgedehnt zu sehen, wie die Frist zur Erklärung, in welcher Art man sie ferner auszuüben gedenke. Die Wirksamkeit der Mittelbehörden kann, nachdem sich unsere Verhandlungen so weit hinausziehen, vor Ende des jetzigen Jahres nicht wohl eintreten, ein zweites Jahr werden sie schon unter günstigen Umständen bedürfen, um sich zu orientiren. Entzieht man ihnen aber die mit allen Verhältnissen bekannten Unterbeamten, in dem Augenblicke, wo auch die archivariischen Nachrichten theils zerrissen, theils unter einander geworfen werden, so muß ein chaotischer Zustand eintreten, der das Glück manches jetzt Lebenden zerstört, wenn auch künftig Gutes aus der neuen Einrichtung hervorgehen dürfte. Schon einmal habe ich darauf hingewiesen, daß die Verhältnisse der Landbewohner sich durch Auseinandersetzung der Berechtigten und Verpflichteten in einer wichtigen Krise befinden, welche nicht bloß die Interessen der unmittelbar Betheiligten, sondern auch die, vieler anderer Staatsbürger berührt, deren Capitale zum großen Theil Sicherheit auf Landgrundstücken finden. Es ist daher eine weise Bestimmung des Ablösungsgesetzes, daß der Patrimonialrichter bei diesem Geschäft zum Commissarius erwählt werden darf, auch meist da erwählt werden wird, wo nicht schon Rechtsstreit anhängig ist. Er kennt die Verhältnisse beider Theile in allen Beziehungen, was allein zu solchen Vorschlägen führen kann, wodurch Auseinandersetzung im Wege des Vergleichs zu Stande kommt. Wehe hingegen den Partheien, welche über die mannigfaltigen hier in Frage kommenden Verhältnisse, die ihrer Natur nach einer juridischen Entscheidung so wenig Anhalt gewähren, in Proceß gerathen, sie werden entweder gar nicht zum Genuß der Wohlthaten dieses Gesetzes gelangen, oder sie werden ihnen mindestens sehr theuer zu stehen kommen.